

Betheiligten verbunden, die einheimische Hebamme wegen der ihr entzogenen Remuneration zu entschädigen. Ein ähnliches oder gleiches Verhältniß müßte rücksichtlich der Todtenbeschauer auch statthaben.

Abg. Puttrich: Es haben bereits die frühern Sprecher das gesagt, was ich äußern wollte, weil ich mich auf §. 5 berufen wollte, wo steht: „Es bleibt jedoch den einzelnen Gemeinden unbenommen, sich mit dem Todtenbeschauer über eine demselben aus der Gemeindefasse auszusetzende feste Vergütung zu vereinigen.“ Ich glaube ebenfalls, sobald hier ein anderer Arzt beigezogen würde, so müßte, wenn eine solche Vereinigung stattgefunden hätte, demohngeachtet eine Entschädigung der Gemeinde bewilligt werden, von der Familie, die einen andern Arzt nimmt; anders könnte ich mir den Fall nicht erklären, sonst würden die Gemeinden in Nachtheil kommen, indem sie im Ganzen einen Accord mit dem Arzte abgeschlossen haben.

Abg. Rahlbeck: Ich wollte mir doch die Bemerkung erlauben, daß ich begierig bin, künftighin zu erfahren, wie es die Staatsregierung anzufangen hat, Todtenbeschauer anzustellen, denen man mehr Vertrauen schenken kann, als approbirten Aerzten und Wundärzten, die doch ebenfalls das Vertrauen der Regierung genießen, und in die ich kein Mißtrauen zu setzen mich gedrungen fühle.

Abg. Sahrer v. Sahr: Ich muß mich dagegen aussprechen, daß man Seiten der Gemeinden aus den Armenkassen oder sonstigen Fonds Verwilligungen machte, und die Todtenbeschauer oder Aerzte im Voraus besoldete. Gestern ist geltend gemacht worden, daß man diese Ausgaben nicht in Erwägung ziehen möchte, daß leicht an Schmäusen und andern Ungebühnrissen bei vorfallenden Leichenbegängnissen gespart werden könne. Will man Ausgaben auf die Gemeinden werfen, so werden diese Mißbräuche nicht aufhören.

Präsident D. Haase: Diese Bemerkung würde zu §. 5. gehören.

Abg. Scholze: Wer soll für die Armen bezahlen? Niemand anders als die Ortsarmencasse. Es ist freilich gestern gesagt worden, daß Schmäuse und Luxus bei Leichenbegängnissen vorkämen, dafür könnte der Todtenbeschauer bezahlt werden, dies ist wahr, gehört aber wohl nicht hierher, und wird auch in Zukunft vorkommen, es kann auch wohl Niemandem dies verweigert werden, ob auch die Fabricate, die mit unter die Erde kommen, zu Grunde gehen, es werden wieder genug neue gemacht; dagegen ist nur zu bedauern, daß so viele Bretter dabei müssen verwüßt werden. Es werden sich aber die Reichen nicht abschließen, das Ihrige in der Gemeinde beizutragen zu Allem, was gezahlt wird. Es ist aber §. 5 nachgelassen, daß die Todtenbeschauer von der Gemeinde überhaupt gedungen werden können. Wie dann die Gemeinden das Geld aufbringen wollen, das steht nicht hier, ist ihnen aber frei gelassen, auf welche Art sie dieses aufbringen wollen. Ich glaubte dies nur erwähnen zu

müssen, weil die notorisch Armen immer aus der Gemeindefasse vertreten werden müssen.

Abg. Hauswald: Dem, was der Abg. Scholze entgegnet hat, will ich noch hinzufügen, daß es nicht unbedingt nothwendig ist, daß die Gebühr, welche der Todtenbeschauer bekommt, aus der Gemeindefasse entnommen werde, sondern es kann auch durch einen beliebigen modus aufgebracht werden von den Hinterlassenen der Verstorbenen. Es werden in der Regel die Gemeinderäthe allemal besser zu beurtheilen wissen, wie viel einer oder der andere dazu beizutragen hat, als im Allgemeinen durch das Gesetz ausgedrückt werden kann.

Präsident D. Haase: Ich bemerke nochmals, daß dieser Punkt eigentlich zu §. 5 gehört; nur zur Motivirung des Antrags kann er mit hierher gezogen werden.

Abg. a. d. Winkel: Wenn gesagt worden ist, daß der Zweck des Gesetzes durch die in den Amendements vorgeschlagenen Einrichtungen wahrscheinlich verfehlt würde, so kann ich dem nicht beipflichten. Ich glaube, der Zweck des Gesetzes würde vielmehr dadurch weit eher erreicht werden. Was soll der Zweck des Gesetzes sein? Doch nur derjenige, daß entweder Niemand lebendig begraben werden kann, oder daß vielleicht heimlich begangene Morde dadurch entdeckt werden können. Nun kann ich doch unmöglich glauben, daß ein auf dem Lande verpflichteter, aller Kenntnisse entbehrender Todtenbeschauer darüber besser würde urtheilen können, als ein Arzt. Also glaube ich, daß, wenn auch bei freiwilliger Zuziehung eines Arztes die Leiche von einem approbirten und verpflichteten Arzte untersucht wird, doch das Resultat, was sich durch dessen Zeugniß ergiebt, allemal dem Zwecke des Gesetzes entsprechender sein wird, als das Resultat, was aus dem von einem ländlichen Bewohner darüber ausgestellten Zeugniß hervorgehen kann.

Abg. Hantschel: Bereits bei der frühern Discussion, die über den gegenwärtigen Gesetzentwurf stattgefunden, hatte ich mir erlaubt, einen ähnlichen Antrag und zwar bei der §. 1 zu stellen, wohin er eigentlich gehörte. Durch das, was mir damals von der hohen Staatsregierung, sowie vom Herrn Referenten entgegnet worden ist, bin ich zu anderer Ueberzeugung gelangt und habe daher unterlassen, den Antrag, den ich damals stellte, in der letzten Sitzung wieder aufzunehmen. Ich bin nun jetzt allerdings auch der Meinung, daß der Zweck des Gesetzes aufgehoben werden möchte, wenn dem Antrag des Hrn. Abg. a. d. Winkel entsprochen werden sollte. Indem es hiernächst Jedem unverwehrt ist, den Verstorbenen nach dem Tode auch noch von dem Arzte, der den Verstorbenen behandelte, untersuchen zu lassen, um darüber, daß der Tod wirklich eingetreten sei, Gewißheit zu erlangen, so wird wenigstens das, was ich mit meinem Antrage bezwecken wollte, erreicht, und ich werde daher jetzt gegen den Antrag stimmen.

Königl. Commissar Kohlschütter: Ich habe zu dieser §. zuvörderst in Bezug auf dasjenige, was im Deputationsbe-